

1 Satzung des Verbandes Evangelischer Diakon- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland (VEDD) e.V.

vom 05. November 2007

Präambel

Der Diakonat ist Ausdruck der Versöhnung, die Gott in Jesus Christus allen Menschen erweist. Der Dienst der im Diakonat tätigen Frauen und Männer geschieht in der Bindung an Jesus Christus und der Orientierung an seiner Botschaft.

Sie streben nach Barmherzigkeit, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Alle Hilfe richtet sich auf Heil und Wohl der Menschen.

Der Dienst im Diakonat verwirklicht sich in lebendiger Beziehung zwischen diakonischem Handeln und gottesdienstlichem Leben der Gemeinde und hilft mit, die Ganzheit von Körper, Seele und Geist zu bestärken und zu erhalten.

Der sachgemäße Dienst im Diakonat erfordert Kompetenzen im Blick auf Beratung, Begleitung und Prävention in sozialen, physischen und psychischen Lebensfragen. Er nimmt sich der Menschen an, die sich selbst nicht vertreten können.

In Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung aller im Diakonat Tätigen werden humanwissenschaftliche Erkenntnisse mit biblisch-theologischen Aussagen über den Menschen und seine Welt verbunden.

Die Gemeinschaften dienen im Diakonat Tätigen, Diakoninnen, Diakonen und anderen Mitarbeitenden im Diakonat zur Ermutigung, Befähigung und Unterstützung.

§ 1 Selbstverständnis und Zweck des Verbandes

- (1) Der **VEDD** ist Dachverband der ihm angehörenden Gemeinschaften.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Interessen seiner Mitglieder und ihrer Zusammenarbeit. Er vertritt die Mitglieder gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihrem Diakonischen Werk (DW-EKD) sowie in der Öffentlichkeit.

Der Verband fördert die Diakonie der Kirche gemeinsam mit den Gemeinschaften im Diakonat.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln, zu gewichten und zu vertreten.
- (2) Aufgaben des Verbandes sind u. a. .:

berufs-, diakonie- und sozialpolitische Themen aufzunehmen und zu bearbeiten,
theologische Arbeit, geistliches Leben und Erfahrungen lebendiger Gemeinschaft zu fördern,

die Entwicklung des Diakonats im Amt der Kirche mit zu gestalten,
die Stärkung des diakonischen Profils von Mitarbeitenden im Diakonatsamt,
die besondere Verantwortung für die in das kirchliche Amt berufenen und lebenslang auf den diakonischen Auftrag verpflichteten Diakoninnen und Diakone,
das Berufsbild der Diakoninnen und Diakone zu beschreiben und weiterzuentwickeln.

Insbesondere sind dies:

Einflussnahme auf kirchen-, diakonie- und sozialpolitische Entwicklungen.

Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der beruflichen Rahmenbedingungen der Diakoninnen und Diakone sowie anderen Mitarbeitenden im Diakonatsamt.

Mitwirkung an theologischen Fragestellungen und Weiterentwicklung des Diakonats.

Förderung der geistlichen Gemeinschaft, der Begegnung und der gegenseitigen Information

(3) Mittel und Wege zur Umsetzung der Aufgaben:

1.) Der Verband schafft und nutzt Kontakte und Strukturen, insbesondere zu

- den anderen Gemeinschaften im Diakonatsamt, (Kaiserswerther Verband, Zehlendorfer Verband u.a.)
- EURODIACONIA
- der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),
- dem Diakonischen Werk der EKD,
- den anderen Fachverbänden des Diakonischen Werkes der EKD,
- den Verbänden und Gewerkschaften,
- der Ökumene.

2.) Er entwickelt eine Infrastruktur zur gegenseitigen Information der Mitgliedsgemeinschaften.

3.) Er leistet Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Diakonenkreuz

Diakoninnen und Diakone der Mitgliedsgemeinschaften sind berechtigt das Diakonenkreuz (+ mit dem D) zu tragen.

Es ist gesetzlich geschützt.

§ 4 Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Der Name des Verbandes ist „Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e. V.“ (VEDD) - im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Der Verband ist eingetragener Verein mit Sitz in Kassel (Amtsgericht Kassel). Zur Erledigung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle.
- (3) Der Verband gehört als Fachverband dem Diakonischen Werk der EKD e.V. an.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, die seinen Zwecken fremd sind. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Ansprüche an das Vermögen des Verbandes. Der Verband begünstigt keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung.
- (4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke anderer als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannter Einrichtungen bedienen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage (I) zu dieser Satzung aufgeführten Gemeinschaften.
- (2) Die Mitgliedsgemeinschaften verpflichten sich, die Satzung des Verbandes zu beachten und an der Durchführung seiner Aufgaben mitzuwirken.
- (3) Neue Gemeinschaften können aufgenommen werden, wenn sie dem Selbstverständnis und dem Zweck des Verbandes entsprechen und bereit sind, seine Aufgaben mitzutragen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung. Ein Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, dem die Ordnung oder die Satzung der antragstellenden Gemeinschaft beizufügen ist. Der Vorstand gibt eine Stellungnahme ab.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mindestens sechs Monate vorher bekanntzugeben.
- (6) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn die Satzung der Mitgliedsgemeinschaft nicht mehr dem Selbstverständnis und Zweck des Verbandes entspricht oder sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss geschieht durch Beschluss der Hauptversammlung (§ 10 Abs.1 Ziff. 13 + § 10 Abs. 6).

§ 7 Beitrag

Die Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

- 1.) Die Hauptversammlung
- 2.) Der Vorstand

§ 9 Zusammensetzung der Hauptversammlung

(1) Zur Hauptversammlung gehören:

1 *mit Sitz und Stimme*

- 1.1 je 2 Delegierte der Mitgliedsgemeinschaften des Verbandes von denen eine/r die/der Älteste/Geschäftsführerin / Geschäftsführer der Gemeinschaft sein sollte,
- 1.2 die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes,
- 1.3 je 1 Delegierte/r der Ständigen Konferenzen (§ 15).

2 *mit Sitz ohne Stimme (beratende Funktion)*

- 2.1 die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme,
- 2.2 je ein Vertreter der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD e.V.,
- 2.3 bis zu fünf sachkundige Personen,
- 2.4 eine/ein weitere/ weiterer Delegierte/r der Konferenz der Studierenden an den Diakonenschulen – Bundesdelegiertenkonferenz - BDK

(2) Die Delegierten nach Absatz 1, Ziffer 1 werden von der jeweiligen Mitgliedsgemeinschaft für die Amtsdauer der Hauptversammlung gewählt. Für die Delegierten sind Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestellen. Die Delegierten/Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind namentlich an den VEDD zu melden.

Scheiden Delegierte vorzeitig aus, kann die Gemeinschaft für die Restzeit nachnominieren.

(3) Die Amtsdauer der Hauptversammlung beträgt vier Jahre

§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben :

- 1.) Sicherstellung der Ausführung der unter § 2 genannten Aufgaben,
- 2.) Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes und der Hauptversammlung,
- 3.) Wahl von sechs Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 4,
- 4.) Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin auf Vorschlag des Vorstandes,
- 5.) Wahl der zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen,
- 6.) Berufung der sachkundigen Personen auf Vorschlag des Vorstandes,

- 7.) Beauftragung und Besetzung von Ausschüssen (§ 14),
 - 8.) Beschlussfassung über die Gründung von Ständigen Konferenzen (§ 15),
 - 9.) Entgegennahme des Berichtes über die Arbeit des Vorstandes, des Rechnungsberichtes, Beschlussfassung über Haushalts- und Stellenplan, Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - 10.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7),
 - 11.) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinschaften (§ 6 (4)),
 - 12.) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedsgemeinschaften (§ 6 (6)),
 - 13.) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Hauptversammlung,
 - 14.) Beschlussfassung über die Wahlordnung für die Hauptversammlung,
 - 15.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung (§ 17),
 - 16.) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 18),
 - 17.) Entgegennahme von Berichten der Ausschüsse und der Ständigen Konferenzen.
- (2) Die Hauptversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Die Hauptversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Sitzung einberufen. Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel der unter § 9 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Die Hauptversammlung wird in der Regel von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (3) Sie ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der unter § 9 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen anwesend ist. Innerhalb von 3 Monaten ist zu einer erneuten Hauptversammlung einzuladen, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Personen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Auf Antrag einer der unter § 9 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen der Hauptversammlung kann ein Gegenstand zur Grundsatzfrage erhoben werden. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn er von mindestens zehn der unter § 9 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen der Hauptversammlung unterstützt wird.
- (6) Eine Zweidrittelmehrheit der unter § 9 Abs. 1 Ziffer 1 genannten stimmberechtigten anwesenden Personen ist erforderlich bei:
- 1.) Aufnahme von Gemeinschaften,
 - 2.) Ausschluss von Mitgliedsgemeinschaften,
 - 3.) Grundsatzfragen,
 - 4.) Satzungsänderungen.
- (7) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollanten / von der Protokollantin und dem / der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen und allen unter § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Personen der Hauptversammlung zuzustellen ist.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1.) 6 von der Hauptversammlung zu wählenden Personen,
 - 2.) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des Verbandes,
 - 3.) je einem Vertreter /einer Vertreterin
 - der Konferenz der Leiter/innen der Diakonenanstalten – KLD -,
 - der Konferenz der Ausbildungsleiter/innen – KAL-
 - der Konferenz der Studierenden an den Diakonenschulen – Bundesdelegiertenkonferenz – BDK - mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung, die vom Geschäftsführer nach der Hauptversammlung zeitnah einberufen wird, aus den in der Hauptversammlung gewählten 6 Personen eine / einen Vorsitzende / n, eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes, der /die stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.
Jeder/jede von ihnen ist allein zur Vertretung des Verbandes berechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 1, Ziffer 1 werden für vier Jahre gewählt. Alles Weitere regelt die Wahlordnung. Werden Delegierte gewählt, kann ihr Mandat durch die Gemeinschaft neu vergeben werden. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 11 (1) 1 und 2 vorzeitig aus, so erfolgt die Besetzung nach der Rangfolge der erfolgten Wahl. Stehen keine Ersatzkandidaten / Ersatzkandidatinnen zur Verfügung, erfolgt Neuwahl auf der nächsten Hauptversammlung.

§ 12 Aufgaben und Arbeitsweisen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und ist verantwortlich für die Entwicklung von Perspektiven im Sinne der §§ 1 und 2 und für die Realisierung der unter § 2 genannten Aufgaben.

Er koordiniert die inhaltliche Arbeit des Verbandes und bedient sich dabei der Kompetenzen der Gemeinschaften.

Er greift Ideen und Impulse auf.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 1.) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
- 2.) Durchführung von Beschlüssen der Hauptversammlung,
- 3.) Unterstützung gemeinschaftsfördernder Veranstaltungen des Verbandes,
- 4.) Beauftragung und Besetzung von Ausschüssen. Benennung der Vorsitzenden der Ausschüsse und Entgegennahme der Berichte,
- 5.) Anstellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
- 6.) Erstellung einer Dienstanweisung für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin,

- 7.) Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht gegenüber dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin in der Regel durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes,
 - 8.) Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter,
 - 9.) Erstellung des Haushalts- und Stellenplanes, einschließlich der Jahresrechnung,
 - 10.) Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit,
 - 11.) Stellungnahmen zu aktuellen Fragen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Der/die Vorstandsvorsitzende hat alle Vorstandsmitglieder schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Sitzung einzuladen.

Von dieser Regelung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Abweichung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Die Sitzung wird in der Regel von dem /der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder (darunter der /die Vorsitzende oder der /die stellvertretende Vorsitzende) anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über seine Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollanten / der Protokollantin zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

§ 13 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird von der Hauptversammlung gewählt und vom Vorstand angestellt. Er/sie muss Diakon/Diakonin einer Mitgliedsgemeinschaft sein.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin arbeitet selbständig im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes und seiner / ihrer Dienstanweisung.
Er / sie setzt dabei Schwerpunkte im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertritt die Ziele und entwickelt Perspektiven im Sinne des in § 1 genannten Selbstverständnisses und der unter § 2 genannten Aufgaben des Verbandes.
- (4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt im Besonderen folgende Aufgaben wahr :
- 1.) Koordination der inhaltlichen Arbeit unter Einbeziehung der Kompetenzen der Gemeinschaften,
 - 2.) Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit. Sicherstellung des Informationsflusses zu den Mitgliedsgemeinschaften,
 - 3.) Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes,

- 4.) besondere Verantwortung für die Einhaltung der wirtschaftlichen Vorgaben des Verbandes,
 - 5.) Vertretung des Verbandes nach § 26 BGB,
 - 6.) Repräsentation und Vertretung des Verbandes nach innen und außen (EKD, DW - EKD),
 - 7.) Begleitung von Ausschüssen und Ständigen Konferenzen.
- (5) Für die Vertretung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist der /die Vorsitzende des Vorstandes verantwortlich.
- (6) Scheidet der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin aus, leitet der Vorstand die Neuwahl ein. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Für die inhaltliche Arbeit des Verbandes können Ausschüsse eingesetzt werden.
- (2) Beauftragung und Besetzung der Ausschüsse erfolgen durch die Hauptversammlung oder durch den Vorstand. Ein Vertreter / eine Vertreterin des Vorstandes sollte in jedem Ausschuss mitarbeiten.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine / einen Vorsitzende/n. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung der Hauptversammlung.
- (4) Jeder Ausschuss wird zeitlich begrenzt eingesetzt und erhält einen Kostenrahmen.
- (5) Jeder Ausschuss ist der Hauptversammlung und/oder dem Vorstand berichtspflichtig. (§ 10 Abs. 1 Ziffer 18 und § 12 Abs. 1 Ziffer 4).

§ 15 Ständige Konferenzen

- (1) Die Ständigen Konferenzen tragen zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und zur Vernetzung der Gemeinschaften bei.
- (2) Die Ständigen Konferenzen geben sich eine Ordnung. In ihr ist zu regeln, wer die Tagungen der Konferenzen vorbereitet, einberuft und leitet, wer in die Hauptversammlung delegiert wird und wer für den Vorstand Ansprechpartner / Ansprechpartnerin ist. Die Ständigen Konferenzen geben die von ihnen beschlossene Ordnung dem Vorstand des Verbandes zur Kenntnis.
- (3) Die Ständigen Konferenzen entsenden je einen Delegierten / eine Delegierte in die Hauptversammlung.
Abweichend von dieser Regelung entsenden die Studierenden und die Schüler/innen an den Diakonenschulen (BDK) zwei Delegierte in die Hauptversammlung (§ 9 (1)).
- (4) Als Ständige Konferenz arbeiten derzeit im Verband mit :
 - 1.) die Konferenz der Leiter/innen der Diakonenanstalten (KLD),
 - 2.) die Konferenz der Ausbildungsleiter/innen (KAL),
 - 3.) die Konferenz der Ältesten bzw. Geschäftsführer/innen der Mitgliedsgemeinschaften,
 - 4.) die Konferenz der Hauseltern bzw. entsprechende Beauftragte,

5.) Die Studierenden und die Schüler/innen an den Diakonenschulen (BDK).

- (5) Die Gründung anderer Ständiger Konferenzen kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von Mitgliedsgemeinschaften durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der unter § 9, Abs. 1, Ziffer 1 genannten stimmberechtigt anwesenden Personen der Hauptversammlung erfolgen, zu der satzungsgemäß eingeladen worden ist .

Änträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich mitgeteilt werden und auf der Tagesordnung verzeichnet sein.

Anträge auf Satzungsänderung sind über den Vorstand der Hauptversammlung zuzuleiten.

Jede Satzungsänderung ist dem Diakonischen Werk der EKD e.V. zur Kenntnis zu geben.

§ 18 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung ist mindestens sechs Monate vor der Beschlussfassung den Mitgliedern des Verbandes schriftlich mitzuteilen. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher unter § 9 Abs. 1, Ziffer 1 genannten Personen der Hauptversammlung erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist das Diakonische Werk der EKD e.V. zu hören.

Bei Auflösung des Verbandes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an das Diakonische Werk der EKD e.V. mit der Auflage, es im Rahmen der bisher vom Verband Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland verfolgten Zwecke zu verwenden.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisherige Hauptversammlung des Verbandes bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Hauptversammlung im Amt.
- (2) Der bisherige Vorstand des Verbandes bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Die Satzung in ihrer veränderten Form tritt am 29.05.2008 in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde von der Hauptversammlung am 05. November 2007 im Martineum, Witten angenommen.

2 - Anlage I -

zur Satzung des Verbandes Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland e.V.-

Liste der Mitgliedsgemeinschaften

- Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses, Hamburg (1833)
- Diakoniegemeinschaft des Theodor-Fliehdner-Werkes, Mülheim/Ruhr (1844)
- Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft, Züssow (1850)
- Diakonische Gemeinschaft der Brüder und Schwestern des Lindenhofes, Neinstedt (1850)
- Schwestern- und Brüderschaft des Evangelischen Johannesstiftes, Berlin-Spandau (1858)
- Diakoniegemeinschaft Stephansstift, Hannover (1869)
- Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen, Moritzburg (1872)
- Karlshöher Diakonieverband, Ludwigsburg (1876)
- Diakonische Gemeinschaft und Westfälische Diakonenanstalt Nazareth, Bielefeld (1877)
- Brüder- und Schwesternschaft Martinshof e.V., Rothenburg (1881)
- Rummelsberger Brüderschaft, Schwarzenbruck (1890)
- Diakonische Schwestern- und Brüderschaft Neuendettelsau, Bruckberg (1893)
- Diakonische Gemeinschaft der Stiftung Tannenhof, Remscheid (1896)
- Gemeinschaft der Brüder und Schwestern des Hessischen Bruderhauses, Schwalmstadt (1901)
- Schleswig-Holsteinische Diakoninnen- und Diakonenschaft zu Rickling e.V., Rickling (1906)
- Evangelische Diakonenanstalt Martineum e.V., Witten/Ruhr (1907)
- Diakoniekonvent - Brüder- und Schwesternschaft Lutherstift in Falkenburg e.V., Ganderkesee (1920)
- Diakonische Gemeinschaft Paulinum, Bad Kreuznach (1932)
- Diakonische Brüder- und Schwesternschaft Wittekindshof, Bad Oeynhausen (1949)
- Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses, Eisenach (1954)
- Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg, Schwarzenbruck (1986)
- Neukirchener Bruderschaft, Neukirchen-Vluyn (1986)
- Ricklinger Diakonenschaft, Rickling (1990)

3 - Anlage II -

zur Satzung des Verbandes Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland e.V.

Zur Geschichte des Verbandes :

1876

begann mit der Gründung der Brüderhausvorsteherkonferenz die Geschichte des *VEDD*.

1913

wurde mit der Gründung des Allgemeinen Deutschen Diakonenverbandes erstmals eine verbandliche Organisation der Gemeinschaften geschaffen.

1933

erfolgte unter dem Druck des Nationalsozialismus die Umbenennung in Deutsche Diakonenschaft.

Ende der sechziger Jahre

traten erstmals Frauen den Mitgliedsgemeinschaften des Verbandes in der Bundesrepublik Deutschland bei, da Veränderungen in den Diakonenausbildungsstätten nunmehr auch Frauen Ausbildung, Beruf und Amt ermöglichten.

1972

erzwang die politische Entwicklung in Deutschland die Trennung des Verbandes in den Evangelischen Diakonenverband in der Deutschen Demokratischen Republik und die Deutsche Diakonenschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

1991

beschloß die Hauptversammlung der Deutschen Diakonenschaft, nachdem ihr die Gemeinschaften des Evangelischen Diakonenverbandes beigetreten waren, eine neue Satzung. Der wiedervereinigte Verband heißt nunmehr Verband Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland.